



● Schaffhauser Turnverband

STATUTEN FÜR DEN SCHAFFHAUSER TURNVERBAND (SHTV)

- gegründet 26. März 1994 -

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Name - Sitz - Haftung - Verbandsjahr	2
2	Grundsätze - Ziele	2
3	Mitgliedschaft	3
4	Zusammensetzung	3
5	Mitglieder	3
6	Organe	5
7	Delegiertenversammlung	5
8	Konferenzen	7
9	Verbandsvorstand	8
10	Kontrollstelle	9
11	Technische Kommission	9
12	Verbandsanlässe	10
13	Finanzen	10
14	Sportversicherungskasse	11
15	Verbandszeitschriften	11
16	Ehrenmitglieder	12
17	Statutenrevision	12
18	Schlussbestimmungen	13

Im Text verwendete Abkürzungen

SHTV	Schaffhauser Turnverband
DV	Delegiertenversammlung
VS	Vorstand
TK	Technische Kommission
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK STV	Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes

Art. 1 Name - Sitz - Haftung

1.1 Name

Der Schaffhauser Turnverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist die Stadt Schaffhausen.

1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt. Pro Mitglied darf der Beitrag Fr. 20.00 nicht übersteigen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

1.4 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 2 Grundsätze – Ziele

2.1 Grundsätze

Der Schaffhauser Turnverband

- setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensportes ein
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zu sinnvoller sportlicher Betätigung
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral
- verfügt über ein eigenes Leitbild

2.2 Ziele

Der Schaffhauser Turnverband

- fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Volksgesundheit und den Sinn für Gemeinschaft
- ermöglicht allen Mitgliedern eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Betätigung und unterstützt sie bis auf ein höheres sportliches Niveau
- gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Weiterbildung seiner Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen
- weckt und fördert bei Personen jeder Altersstufe das Interesse an Turnen und Sport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei
- tritt mit der Organisation von Veranstaltungen und durch Teilnahme an Wettkämpfen an die Öffentlichkeit
- arbeitet mit Behörden und anderen Verbänden zusammen
- nimmt in Übereinstimmung mit dem STV neue Disziplinen auf und vermittelt sie fachgerecht an Vereine und Riegen
- unterstützt seine Vereine und Riegen in ihren Tätigkeiten und Bestrebungen

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Schaffhauser Turnverband ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er kann sich anderen Organisationen mit sportlichen Zielsetzungen anschliessen.

Art. 4 Zusammensetzung

Der SHTV setzt sich wie folgt zusammen:

4.1 Mitglieder mit Stimmrecht

- Vereine und Riegen

4.2 Mitglieder ohne Stimmrecht

- Fachverbände
 - Ein Fachverband ist ein Verband mit spezifischen technischen Sparten (z.B. SKLV). Die Beziehungen zu einem Fachverband sind durch Verträge oder Vereinbarungen geregelt. Die angeschlossenen Fachverbände unterstützen den SHTV in seinen Bestrebungen auf ihren speziellen Tätigkeitsgebieten. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig.
- Unterverbände
 - Ein Unterverband ist ein Verband, in dessen Statuten oder Satzungen eindeutig festgehalten ist, dass er einem anderen Verband untergeordnet ist (z.B. Veteranen, Kunstturner). Die angeschlossenen Unterverbände unterstützen den SHTV in seinen Bestrebungen. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Die Zusammenarbeit kann in Vereinbarungen geregelt werden.
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder
 - des Vorstandes
 - der Kommissionen
 - der Kontrollstelle

Art. 5 Mitglieder

5.1 Allgemeines

Die Vereine und Riegen sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

5.2 Aufnahme

- 5.2.1 Vereine, Riegen und Verbände, die dem SHTV beizutreten wünschen, müssen dem Vorstand unter Beilegung ihrer Statuten einen schriftlichen Antrag einreichen.
- 5.2.2 Nach Prüfung veröffentlicht der Vorstand das Aufnahmegesuch im kantonalen Verbandsblatt. Werden innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt der Antragsteller als aufgenommen. Das Einsprache-recht steht ausschliesslich Vereinen und Riegen zu. Wenn Einsprachen vorliegen, entscheidet die DV über die Aufnahme.
- 5.2.3 Bei Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächsthöhere Instanz (Zentralvorstand STV) schriftlich Einsprache erhoben werden.

5.3 Austritt

- 5.3.1 Austritte sind dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbands-jahres schriftlich zu erklären.
- 5.3.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Vereine und Riegen haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

5.4 Ausschluss

- 5.4.1 Vereine und Riegen, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des SHTV verletzen, können ausgeschlossen werden.
- 5.4.2 Der Ausschluss kann nur von der DV auf begründeten Antrag des Vorstandes beschlossen werden und wird in der der DV folgenden Ausgabe des Verbandsblattes veröffentlicht.
- 5.4.3 Vereine und Riegen sowie deren Mitglieder, die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des SHTV verletzen, können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt werden. Diese Massnahme wird von der DV getroffen.
Als Massnahmen sind möglich: Ausschluss von Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen.
- 5.4.4 Gegen Ausschlüsse und Sanktionen kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächsthöhere Instanz schriftlich Einsprache erhoben werden. Dies ist bei Ausschluss durch die DV der Zentralvorstand des STV.

5.5 Wiederaufnahme

- 5.5.1 Eine Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der Formalitäten gemäss Art. 5.2 möglich.
- 5.5.2 Nach einem Ausschluss kann ein Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

5.6 Rechte

- 5.6.1 Die Vereine und Riegen sind selbständig in Bezug auf Organisation und Verwaltung.
- 5.6.2 Die Vereine und Riegen können der DV Anträge unterbreiten.

5.7 Pflichten

Die Vereine und Riegen verpflichten sich:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien von SHTV und STV einzuhalten
- die Ziele des SHTV zu fördern und die Verbandsleitung zu unterstützen
- den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen von SHTV und STV zu melden
- die Mitgliederbeiträge an SHTV und STV fristgerecht zu bezahlen
- zur Einhaltung der Fristen bei Anmeldungen für Kurse und Veranstaltungen
- Mutationen in Präsidium und Leitung unverzüglich der Adresszentrale zu melden
- an der DV und an Konferenzen teilzunehmen sowie die obligatorischen Kurse zu besuchen
- dem Vorstand Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen
- dafür zu sorgen, dass ihre turnenden Mitglieder bei der SVK versichert sind
- Termine für ihre Turnanlässe nach Absprache mit dem Vorstand festzulegen; die Termine des SHTV haben Vorrang
- zur Teilnahme am kantonalen Hauptanlass, wenn sie an ausserkantonalen oder ausländischen Turnfesten starten wollen

5.8 Auflösung von Vereinen und Riegen

5.8.1 Bei Auflösung eines Vereins oder einer Riege ist das vorhandene Vermögen und Inventar dem SHTV zu übergeben, sofern keine andere Regelung in den Vereinsstatuten getroffen wurde. Der SHTV verwaltet den Nachlass bis zur Gründung eines neuen Vereins oder einer neuen Riege mit gleichen Zielen.

5.8.2 Der Nachlass des aufgelösten Vereins bzw. Riege verfällt an den SHTV, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein oder eine neue Riege gegründet wird.

Art. 6 Organe

Die Organe des SHTV sind:

- Delegiertenversammlung
- Konferenzen
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 7 Delegiertenversammlung

7.1 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine, Riegen, Fachverbände und Unterverbände
- den Ehrenmitgliedern
- dem Vorstand
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommissionen
- der Kontrollstelle
- den Gästen

7.2 Stimmrecht / Antragsrecht

7.2.1 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und Riegen gem. Art. 4.1 in Verbindung mit Art. 7.3.

7.2.2 Das Antragsrecht haben alle Teilnehmenden gemäss Art. 7.1 ausser den Gästen.

7.3 Anzahl Stimmrecht / Delegierte

Die Vereine und Riegen bestimmen ihre Delegierten. Jeder Verein, jede Riege hat Anrecht auf

- zwei Delegierte für Vereine bis zu 50 Mitgliedern
- + ein Delegierter / eine Delegierte für je weitere 50 Mitglieder.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen speziellen Riegen je max. zwei Stimmrechte zuteilen. Als Mitglieder gelten turnende Mitglieder gemäss STV-Etat.

7.4 Zuständigkeit

Die DV hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und technischen Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms, Vergabe des Kantonalturfestes und kantonaler Anlässe von besonderer Bedeutung
- Wahl des Verbandspräsidiums, des technischen Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionsleitungen und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über angefochtene Entscheide des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Statuten, Reglementen, Verträgen und Vereinbarungen
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
- Beschlussfassung über die Auflösung des SHTV

7.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

7.5.1 Die ordentliche DV findet im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

7.5.2 Die DV wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens zwei Wochen vor der DV.

7.5.3 Die DV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.

7.5.4 Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dies verlangen.

7.5.5 Anträge zuhanden der DV sind spätestens acht Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7.5.6 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereine und Riegen vertreten ist.

7.5.7 Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn

- der Vorstand es für notwendig erachtet;
- 1/5 der Vereine und Riegen dies durch schriftliches Begehren beim Vorstand verlangt.

7.6 Wahl- und Abstimmungsmodus

- 7.6.1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn für eine Stelle mehrere Kandidaturen vorliegen.
- 7.6.2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.6.3 Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit geht das Geschäft an den VS zurück.
- 7.6.4 Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und Riegen
 - Änderungen und Revisionen der Statuten
 - Auflösung des SHTV
- 7.6.5 Die Kontrollstelle ist Stimm- und Wahlbüro.

Art. 8 Konferenzen

8.1 Zusammensetzung

Die **Präsidentenkonferenz** setzt sich zusammen aus den Präsidenten und Präsidentinnen und evtl. anderen Vertretern der Vereine und Riegen sowie den Mitgliedern des Vorstandes, die **Vereinsleiterkonferenz** aus den Präsidenten und Präsidentinnen, den technischen Leitern und Leiterinnen und evtl. anderen Vertretern der Vereine und Riegen sowie den Mitgliedern des Vorstandes und der TK.

Die Kommissionsleitungen können nach Information des Vorstandes weitere Konferenzen durchführen.

8.2 Aufgabe und Kompetenzen

Die Konferenzen sind Konsultativorgane (Ausnahme: Abnahme von Wettkampfvorschriften).

Die **Präsidentenkonferenz** dient zur gegenseitigen Information und zur Beratung von laufenden Geschäften. Sie beschliesst Anträge zuhanden des VS und übernimmt vorbereitende Funktionen im Hinblick auf die DV.

Die **Vereinsleiterkonferenz** dient zur gegenseitigen Information und Beratung von technischen und anderen Problemen, die den Turnbetrieb betreffen. Sie beschliesst Anträge zuhanden der TK und ist damit zuständig für die Abnahme von Wettkampfvorschriften.

8.3 Einberufung

Die **Präsidentenkonferenz** wird durch den VS einmal jährlich einberufen, die **Vereinsleiterkonferenz** durch VS oder TK nach Bedarf oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Weitere Konferenzen können auf Antrag der Kommissionen bei Bedarf einberufen werden.

Art. 9 Verbandsvorstand (VS)

9.1 Zusammensetzung

- 9.1.1 Der Vorstand ist die ausführende Behörde und verantwortlich für den SHTV. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin und der TK-Präsident bzw. die TK-Präsidentin gehören dem Vorstand von Amts wegen an; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der DV für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt; die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der DV.
Rücktritte während der Amtsperiode sind auf die nächste DV möglich.
- 9.1.3 Die durch einen Rücktritt frei werdende Stelle wird den Vereinen und Riegen schriftlich bekannt gegeben; diese sind verpflichtet, geeignete Personen für die frei werdende Stelle zu suchen.
- 9.1.4 Sofern sich während des Amtsjahres eine Vakanz ergibt, kann der Vorstand eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten DV bestätigt werden muss.

9.2 Kompetenzen

- 9.2.1 Ein Geschäftsreglement legt die Befugnisse des Vorstandes fest.
- 9.2.2 In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der DV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten DV zur Bestätigung vorzulegen.
- 9.2.3 Der VS kann weiteres Personal einsetzen. Dieses untersteht dem VS und arbeitet nach Anweisung unabhängig und selbständig.
- 9.2.4 Der Vorstand ist befugt, Kommissionen anzahlmässig zu verändern.

9.3 Aufgaben

Der VS hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vertritt den SHTV
- beruft die DV und Konferenzen ein und leitet sie
- führt die an der DV gefassten Beschlüsse aus
- legt die strategischen Ziele fest (mittel- und langfristige Planung)
- überwacht die Einhaltung der Statuten
- verwaltet die Finanzen
- überwacht das Budget

9.4 Beschlussfassung

- 9.4.1 Der VS ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 9.4.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
- 9.4.3 Beschlüsse, die ausnahmsweise auf dem Zirkularwege gefasst werden müssen, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

9.5 Verantwortung

- 9.5.1 Der SHTV verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidiums oder Vizepräsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 9.5.2 Jedes Vorstandsmitglied ist für die ordentlichen Verwaltungsaufgaben in seinem Bereich allein zeichnungsberechtigt.

Art. 10 Kontrollstelle

10.1 Zusammensetzung / Amtszeit

Die Kontrollstelle besteht aus vier Mitgliedern, die von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Rücktritte während der Amtsperiode sind auf die nächste DV möglich. Die Mitglieder sind wieder wählbar; ihre Amtszeit darf vier Amtsperioden nicht überschreiten.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Kontrollstelle sind an der DV nicht stimmberechtigt (Art. 4.2 in Verbindung mit Art. 7.2). Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

10.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- prüft die Buchführung des Vorstandes und der übrigen Organe sowie die Abrechnung des Kantonalturfestes
- unterbreitet der DV Bericht und Antrag
- führt das Stimm- und Wahlbüro an der DV

Art. 11 Technische Kommission (TK)

11.1 Zusammensetzung

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus dem technischen Präsidium sowie den Kommissionsleitungen. Der VS ist berechtigt, die TK bei Bedarf zu verändern. Die Mitarbeitenden werden von der TK dem VS zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

11.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die TK ist für die technischen Belange des Turnens verantwortlich.

Sie organisiert alle für diese Tätigkeitsgebiete notwendigen Kurse und unterstützt die zuständigen Organisatoren bei der Vorbereitung und Durchführung von Verbandsanlässen. Sie koordiniert die Tätigkeiten der Kommissionen.

Die TK tagt unter der Leitung des TK-Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 12 Verbandsanlässe

12.1 Kantonaltournfest

Der SHTV führt in der Regel mit einem Organisator alle sechs Jahre ein Kantonaltournfest durch.

12.2 Weitere Verbandsanlässe

Der SHTV führt - sofern Organisatoren zur Verfügung stehen - einen kantonalen Haupt-anlass sowie regelmässig weitere Verbandsanlässe gemäss den speziellen Wettkampf-vorschriften durch.

12.3 Veranstaltungsreglement

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Anlässe werden in einem Veranstaltungsreglement festgehalten.

Art. 13 Finanzen

13.1 Einnahmen

Die Einnahmen des SHTV setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den Subventionen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Gewinnanteilen aus dem Kantonaltournfest
- den Beiträgen von Sponsoren
- dem Gewinn aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten

13.2 Ausgaben

Über die Ausgaben entscheidet der VS im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets.

13.3 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der DV für das laufende Verbandsjahr festgelegt.

Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen an den SHTV
- Abgaben an den STV

Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder des SHTV
- Fach- und Unterverbände
- während des Verbandsjahres aufgenommene Neumitglieder

13.4 Fälligkeit

Die Beiträge werden 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

13.5 Fonds

Der VS ist befugt, Spezialfonds einzurichten, die an der nächstfolgenden DV zu genehmigen sind.

13.6 Finanzkompetenz

Die DV kann einen freien Kredit für den VS beschliessen.

13.7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 14 Sportversicherungskasse (SVK)

14.1 Begriff und Zweck

Die SVK ist eine Versicherung des STV gemäss Art. 828 ff. des Obligationenrechtes für die Mitglieder der Vereine und Riegen des SHTV.

Die Vereine und Riegen haben die Versicherungspflicht für ihre Sport treibenden Mitglieder einzuhalten.

14.2 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Versicherten sind in Statuten und Reglement der SVK festgelegt.

Art. 15 Verbandszeitschriften

15.1 Zweck

Sowohl der STV als auch der SHTV sind Herausgeber von Verbandszeitschriften. Sie dienen als Verbindungs- und Informationsorgane zwischen den Verbandsleitungen und den Vereinen und Riegen.

15.2 Abonnemente

Die Vereine und Riegen sind verpflichtet, die gemäss den Reglementen des SHTV festgelegte Mindestzahl von Verbandszeitschriften zu abonnieren.

Art. 16 Ehrenmitglieder

16.1 Begriff

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des SHTV erworben oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.

16.2 Ernennung

Die Vereine und Riegen und der VS können Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen. Die Anträge müssen schriftlich acht Wochen vor der DV dem VS unterbreitet werden. Für die Ernennung ist die DV zuständig.

16.3 Rechte und Pflichten

16.3.1 Die Ehrenmitglieder sind an der DV nicht stimmberechtigt (Art. 4.2 und 7.2.). Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

16.3.2 Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel und die höchste Auszeichnung, die der SHTV verleihen kann. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Von den Ehrenmitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen und Ideale des SHTV vertreten.

Art. 17 Statutenrevision

17.1 Teilrevision

Eine Teilrevision der Statuten fällt in die Kompetenz der DV. Antragsrecht haben alle Mitglieder gemäss Art. 4.2 in Verbindung mit Art. 7.1 und 7.2.2.

Die Anträge sind zu begründen und müssen dem VS spätestens drei Monate vor der DV unterbreitet werden. Anträge werden vom VS in der vorgeschlagenen Form verfasst und den Vereinen und Riegen sowie allen Mitgliedern mit Antragsrecht zugestellt.

An der DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Teilrevision. Die revidierten Statuten werden an der folgenden DV zur Genehmigung vorgelegt.

17.2 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den VS oder von mindestens einem Drittel der Vereine und Riegen beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich begründet dem VS spätestens drei Monate vor der DV eingereicht werden und wird den Vereinen und Riegen sowie allen Mitgliedern mit Antragsrecht mindestens acht Wochen vor der DV zugestellt.

An der DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision. Die revidierten Statuten werden an der folgenden DV zur Genehmigung vorgelegt.

17.3 Abstimmungsverfahren

Teil- oder Totalrevision der Statuten erfordern die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 18 Schlussbestimmungen

18.1 Auflösung

18.1.1 Die Auflösung des SHTV kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV beschlossen werden.

18.1.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von vier Fünfteln der Vereine und Riegen und der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

18.1.3 Im Falle einer Auflösung geht das Verbandsvermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit gleichen Zielen an den STV.

18.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff. des ZGB).

18.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die DV vom 18. November 2000 genehmigt und treten nach Zustimmung durch den Zentralvorstand des STV unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. April 1994.

Schaffhausen,

SCHAFFHAUSER TURNVERBAND

Der Kantonalpräsident:

Die Sekretärin:

.....
Rolf Tuchschnid

.....
Christine Schlatter

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär:

.....
Beat Unternährer

.....
Bruno Glettig